



BODE SCIENCE CENTER

Wir forschen für den Infektionsschutz.
www.bode-science-center.de



KUNDENINFORMATION

Hamburg, 15.05.2020

Anwendung von Bioziden für die hygienische Händedesinfektion im Rettungsdienst

Sehr geehrte Damen und Herren,

sowohl nach alter Biozid-Richtlinie als auch nach Biozidprodukteverordnung (EU) Nr. 528/2012 (BPR) dürfen als Biozid registrierte Händedesinfektionsmittel im Gesundheitswesen, wie z.B. beim Rettungsdienst, auch im Rahmen einer medizinischen Behandlung zur Händedesinfektion eingesetzt werden.

Hände-Desinfektionsmittel fallen unter die Produktart 1 (PT1). Hierbei handelt es sich: *„...um Biozidprodukte, die für die menschliche Hygiene verwendet und hauptsächlich zum Zwecke der Haut- oder Kopfhautdesinfektion auf die menschliche Haut bzw. Kopfhaut aufgetragen werden oder damit in Berührung kommen.“*

Auf nationaler Ebene gibt es außerdem die Empfehlungen der KRINKO. Solche Leitlinien sind im Gegensatz zu Verordnungen nicht gesetzlich bindend. Ein Abweichen hiervon ist möglich, jedoch sollte der Entscheidung eine entsprechende Risikoanalyse durch den zuständigen Hygieniker oder die Hygienekommission zugrunde gelegt sein.

In der KRINKO-Empfehlung „Händehygiene in Einrichtungen des Gesundheitswesens“ schreibt die Kommission: *„Gemäß deutschem Arzneimittelrecht sind HDM mit medizinischer Zweckbestimmung i. d. R. Arzneimittel im Sinne des § 2 Arzneimittelgesetz (AMG)...“* [1]. Damit wird keine Vorgabe seitens der KRINKO gemacht, dass Händedesinfektionsmittel für die hygienische Händedesinfektion als Arzneimittel zugelassen sein müssen.

[1] Händehygiene in Einrichtungen des Gesundheitswesens. Bundesgesundheitsblatt 2016. 59:1191

Freundliche Grüße

BODE SCIENCE CENTER

Katja Dammann
Expert Infection Prevention

Dr. Brigitte Hérit
Expert Infection Prevention